

Friedhof- und Bestattungsreglement

(Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 2015-67 vom 16. Oktober 2015)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- Die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen von 27. Oktober 2010
- Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck ¹ Dieser Erlass regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Steffisburg.

Art. 2

Zuständigkeit ¹ Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für das Bestattungswesen und die Friedhofverwaltung.

² Der Gemeinderat beauftragt eine Friedhofgärtnerin oder einen Friedhofgärtner. Sie oder er führt die Arbeiten gemäss Pflichtenheft und den Anweisungen der Abteilung Sicherheit aus.

2. Bestattungswesen

Art. 3

Anzeigepflicht ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt anzuzeigen.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgabe der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Art. 4

Bestattungsbewilligung ¹ Die Abteilung Sicherheit erteilt die Bestattungsbewilligung und trifft die für die Bestattung notwendigen Anordnungen.

² Bei der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person angemessen zu berücksichtigen. Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit.

³ Sind keine Angehörigen bekannt oder innert nützlicher Frist nicht ermittelbar, so trifft die Abteilungsleitung Sicherheit die notwendigen Vorkehrungen.

Art. 5

Bestattungsfrist Bestattungen finden nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes gestützt auf die Bestattungsbewilligung der Abteilung Sicherheit statt.

3. Friedhofswesen

Art. 6

Friedhöfe

Die Gemeinde Steffisburg führt die Friedhöfe
a Eichfeld, für die laufenden Bestattungen,
b Dorfkirche, mit historischen Gräbern und als Reserve für Urnengräber.

Art. 7

Grabarten

¹ Auf dem Friedhof Eichfeld stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
a Einzelgräber,
b Familiengräber,
c Gemeinschaftsgräber.
² Der Gemeinderat legt die zur Verfügung stehenden Bestattungsarten und Gräber fest.

Art. 8

Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt unter Vorbehalt von Abs. 4 20 Jahre.
² Für die Exhumierung einer Leiche gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.
³ Die Zugabe einer Urne hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes
⁴ Für nicht meldepflichtige Frühgeburten beträgt die Grabesruhe für das Gemeinschaftsgrab 10 Jahre.

Art. 9

Grabmäler

¹ Grabmäler haben den allgemein üblichen Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen.
² Kunststeine sind nicht zugelassen.
³ Für unbearbeitete Natursteine (Findlinge, Blockformen usw.) ist eine Bewilligung der Abteilungsleitung Sicherheit erforderlich.

Art. 10

Aufhebung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf von 20 bzw. 10 Jahren (Art. 8 Abs. 4) können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden.
² Die Aufhebung ist frühzeitig zu kommunizieren (u.a. Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun mindestens drei Monate vor Aufhebung). Nicht abgeholte Pflanzen und Grabmäler werden von der Friedhofgärtnerei abgeräumt.
³ Überreste von Leichen und Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen oder auf Begehren versetzt werden müssen.
⁴ Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, und die noch nicht über 20 Jahre geruht haben, können umbestattet werden.

Art. 11

Grabunterhalt

¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind für einen gepflegten Unterhalt der Gräber verantwortlich.
² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind nach Anweisung der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen.

³ Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner ist berechtigt die nötigen Anpassungen vorzunehmen, wenn den Anweisungen innert der gesetzten Frist nicht Folge geleistet wird.

Art. 12

Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Friedhöfe ist der Abteilung Sicherheit, der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner und dem Personal der Friedhofgärtnerei übertragen.

² Der Friedhof Eichfeld steht in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr der Bevölkerung offen.

³ Ungebührliches, die Würde des Friedhofes störendes Benehmen, ist untersagt.

⁴ Auf dem gesamten Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.

⁵ Hunde sind auf dem Friedhof an der Leine zu führen.

4. Finanzierung

Art. 13

Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Steffisburg.

² Personen, die bei ihrem Tode in Steffisburg niedergelassen sind, stehen folgende Leistungen unentgeltlich zu:

- a* Anmeldung und Organisation,
- b* Aufbahrung der Leiche,
- c* Benützung der Abdankungshalle,
- d* Orgelspiel gemäss Spielplan,
- e* Grabnummer,
- f* Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab

³ Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind kostendeckend zu bemessen.

⁴ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Art. 14

Bestattungskosten
Mittellose

¹ Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt, können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der Abteilung Sicherheit ein schriftlich begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen.

² Die Unentgeltlichkeit können Angehörige von Personen, die bei ihrem Hinschied in der Gemeinde Steffisburg niedergelassen waren, in Anspruch nehmen.

³ Vorbehalten bleibt die Unterstützungspflicht nach Artikel 328 des Zivilgesetzbuches.

⁴ Mit der Einreichung des Gesuches wird die Abteilung Sicherheit ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung abzuklären und die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

⁵ Der Gemeinderat regelt den Umfang der Kostenübernahme.

⁶ Die Abteilungsleitung Sicherheit entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 15

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden.

Art. 16

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.

Art. 17

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Steffisburg vom 19. Oktober 2007 aufgehoben.

Steffisburg, 16. Oktober 2015

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Michael Riesen

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Das Friedhof- und Bestattungsreglement wurde durch den Grossen Gemeinderat am 16. Oktober 2015 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Oktober 2015 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. kein Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Das Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Steffisburg, 1. Dezember 2015

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller